



Bikantonale Eigentümerstrategie für die Universität Basel 2026–2029

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Universität Basel ist eine bikantonale, öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Universitätsvertrags und des Leistungsauftrags der Regierungen der Vertragskantone.

Die vorliegende Eigentümerstrategie ist ein gemeinsames Führungsinstrument der Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zur bikantonalen Trägerschaft der Universität. Sie konkretisiert die in den kantonalen Normen definierte Funktion der Kantone als Eigentümer und umrahmt den Leistungsauftrag 2026–2029, der die Leistungen der Universität spezifiziert. Ergänzend zu den bestehenden Bestimmungen (vgl. Beilagen und ergänzende Dokumente), zeigt sie die längerfristigen Erwartungen und Interessen der Kantone als Eigentümer der Universität Basel auf und legt die langfristigen Stossrichtungen und Ziele der Regierungen für ihren Umgang mit der Beteiligung fest. Mit ihrer Veröffentlichung fördern die Kantone die Transparenz gegenüber der Bevölkerung beider Kantone, dem Landrat und dem Grossen Rat sowie den Organen der Universität. Die Regierungen beider Kantone legen die gemeinsame Eigentümerstrategie nach Konsultation des strategischen Aufsichtsorgans der Beteiligung, dem Universitätsrat, fest.

Die in der Eigentümerstrategie enthaltenen Vorgaben sind für die Universität Basel und ihre Führungs- und Aufsichtsgremien in der Steuerung und Aufsicht der Universität Basel verbindlich. Vorbehalten bleiben Änderungen seitens der Eigentümer aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen der Eigentümer oder besonderen Vorkommnissen. Die Parlamente erhalten die Eigentümerstrategie zur Kenntnis.

Grundlagen für die Eigentümerstrategie sind der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2022 (Universitätsvertrag; BS: [SG 442.400](#), BL: [SGS 664.1](#), Beilage 1) sowie die kantonalen Vorgaben zu Beteiligungen (BL: Gesetz und Verordnung über die Beteiligungen, [SGS 314](#) und [SGS 314.11](#), BS: [Public Corporate Governance-Richtlinien](#) des Regierungsrates vom 13. August 2024). Der Leistungsauftrag 2026–2029 (Beilage 2) konkretisiert die Eigentümerstrategie.

2. Eigentümerziele der Trägerkantone

Für unsere Gesellschaft, Bildungslandschaft, Wirtschafts- und Kulturregion ist die national und international renommierte Universität Basel von erstrangiger Bedeutung. Im Interesse der Öffentlichkeit betreibt sie kontinuierlich Forschung und Lehre auf höchstem Niveau, bietet ihren Studierenden strukturierte Ausbildungen mit anerkannten Abschlüssen auf der akademischen Tertiärstufe des Bildungssystems an und stellt ihre Kompetenzen der Gesellschaft in der Form von Dienstleistungen zur Verfügung. Als profilierte Volluniversität leistet sie einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt und zu dessen Reflexion, zur Innovationskraft und zur Attraktivität der gesamten Region.

Mit der 2007 eingegangenen partnerschaftlichen Trägerschaft verfolgen die Regierungen des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft das Ziel, den international hochstehenden Standard der Universität zum Wohl der gesamten Region aufrechtzuerhalten und in wesentlichen

Zukunftsbereichen auszubauen. Für die Erfüllung ihres Kernauftrags im öffentlichen Interesse bedarf es einer überregionalen Koordination und eines optimalen Einsatzes der öffentlichen Mittel. Der Hochschulbereich wird deshalb im Rahmen gemeinsamer Trägerschaften und im engen Dialog mit den Bundesbehörden gesteuert und finanziert. So wird garantiert, dass sich die Universität in Zukunft weiterhin mit ihrer regionalen Verankerung und ihrer internationalen Strahlkraft als ausgezeichnete Lehr- und Forschungsinstitution positionieren kann.

3. Politische Vorgaben der Trägerkantone

Die Universität Basel stärkt mit ihrer Weiterentwicklung den Wissens-, Wirtschafts- und Kulturstandort. Sie soll als profilierte Volluniversität weiter gefestigt werden. Die Trägerregierungen halten an der Beteiligung fest.

3.1. Politische Ziele

Für fünf strategische Bereiche des öffentlichen Auftrags der Universität werden nachstehend allgemeine politische Ziele formuliert. Der für vier Jahre gültige Leistungsauftrag konkretisiert diese in Leistungszielen und leitet Indikatoren und Standards der Zielerreichung ab. Der Leistungsauftrag bezieht sich dabei auch auf die Strategie 2022–2030, mit welcher die Universität ihre langfristig orientierte Planungsgrundlage für die Zukunft legt und eigene Entwicklungsschwerpunkte definiert.

3.1.1. Ausbildung und Lehre

Die Universität bietet eine im nationalen und internationalen Vergleich qualitativ hochstehende und attraktive Ausbildung an, sie strebt ein gezieltes Wachstum der Studierendenzahlen an und bleibt insbesondere bei Studierenden aus den Trägerkantonen erste Wahl. Die Universität befähigt ihre Studierenden zu eigenständigem, kompetentem und verantwortungsbewusstem Wirken in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie stellt sicher, dass die Qualität der Lehre fortlaufend überprüft und optimiert wird.

3.1.2. Forschung

Die Universität Basel sichert ihre Position im Spitzenfeld der internationalen Forschung.

3.1.3. Dienstleistung und Weiterbildung

Die Universität ist Teil der Gesellschaft und stellt dieser ihre auf Forschung gestütztes Wissen über die reguläre Lehre hinaus in Politik, Wirtschaft, öffentlichen Institutionen und Kultur zur Verfügung. Einen besonderen Fokus legt sie dabei auf die regionale Nachfrage. Dienstleistungen sind grundsätzlich mindestens kostendeckend und zu branchenüblichen Ansätzen zu erbringen.

3.1.4. Regionale, nationale und internationale Kooperationen

Die Universität unterhält Kooperationen mit anderen Institutionen aus Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, um ihr breites und attraktives Fächerangebot zu sichern, den Wissenstransfer zu erhöhen und Synergiepotenziale zu nutzen. In enger Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und der ETH Zürich trägt sie weiter aktiv zum Entstehen eines umfassenden Hochschulraums Nordwestschweiz bei. In enger Zusammenarbeit mit anderen Universitäten am Oberrhein setzt sie sich im Rahmen von EUCOR für eine starke Präsenz und eine klare Profilierung ein.

3.1.5. Organisation und Infrastruktur

Die Universität ist eine nach modernen Grundsätzen geführte öffentliche Institution. Ihr Management basiert auf Transparenz und einer schlanken Organisation.

3.2. Personelle Ziele

Die Universität setzt sich aktiv nach innen und nach aussen für Belange der Chancengleichheit, Diversity und persönlichen Integrität ein. Insbesondere sorgt sie dafür, dass der verfassungsrechtliche Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit eingelöst wird. Die Universität überprüft periodisch die Einhaltung der Lohngleichheit nach anerkannten Standards.

Die Universität setzt sich weiter aktiv für eine angemessene Vertretung der Geschlechter auf allen Stufen der Organisation ein. Sie unterhält ein Gleichstellungsmonitoring.

Die Universität verfügt über interne Beschwerdeinstanzen; sie unterhält eine unabhängige Ombudsstelle, bei der Angestellte Missstände melden können. Meldungen können anonym erfolgen. Angestellte werden aufgrund einer Meldung im Angestelltenverhältnis nicht benachteiligt.

3.3. Umweltziele

Die Universität verpflichtet sich dem Grundsatz der Nachhaltigkeit sowohl in Forschung und Lehre als auch in der Betriebsführung. Sie stellt sicher, dass bauliche Massnahmen nachhaltig sind und die räumlichen Gegebenheiten effizient genutzt und bewirtschaftet werden.

Mit ihrer [Klimastrategie 2024–2030](#) übernimmt die Universität eine Vorbildfunktion beim Übergang zu einer Netto-Null-Gesellschaft.

3.4. Finanzielle Ziele

Im Universitätsvertrag und in der Finanzordnung der Universität Basel sind die Regularien der universitären Finanzen festgelegt. Neben dem Globalbeitrag der Trägerkantone verfügt die Universität über Bundesbeiträge zugunsten der Ausbildung und der Forschung sowie Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung. Sie erwirtschaftet Erträge aus Forschung, Weiterbildung, Dienstleistungen und Gebühren. Sie geht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln hausälterisch und unternehmerisch um.

3.4.1. Eigenkapital

Auf Grundlage von § 36 Abs. 1 des Universitätsvertrags erlassen die Regierungen folgende Eigenkapitalvorgabe:

Über die vorgesehene Verwendung und Äufnung des Eigenkapitals in der zukünftigen Leistungsperiode in den beiden Sparten «Immobilien» sowie «Lehre und Forschung» wird jeweils im Rahmen der Verhandlungen zu den Globalbeiträgen entschieden.

Unterschreitet das Eigenkapital die Grenze von 30% des jährlichen Basis-Betriebsaufwands während einer laufenden Leistungsperiode, informiert der Universitätsrat unverzüglich die Trägerkantone und berichtet ihnen über zu treffende Massnahmen, um eine angemessene Eigenkapitalausstattung wiederherzustellen. Die Eigenkapital-Untergrenze von 20% des jährlichen Basis-Betriebsaufwands soll nicht unterschritten werden.

Massgeblich für die vorliegende Regelung sind sämtliche im Eigenkapitalnachweis ausgewiesenen Positionen (abzüglich der Kapitalien der selbständigen Stiftungen und Vereine), unbesehen dessen, ob es sich um freies oder zweckgebundenes Eigenkapital handelt. Zweckbindungen sind von der Universität deshalb zu prüfen, sofern es für die Erfüllung der Vorgaben der Trägerkantone und zur Deckung des Kapitalbedarfs notwendig ist.

Die Universität informiert die beiden Trägerkantone jährlich im Rahmen der Berichterstattung zum Budget über die Kapitalplanung und im Rahmen der Jahresrechnung über den Stand des Eigenkapitals.

3.4.2. Drittmittel

Die Universität strebt eine möglichst hohe Drittmittelquote an. Zudem betreibt sie weiterhin ein aktives Fundraising zur Förderung von Forschung und Lehre, ohne die akademische Freiheit und Unabhängigkeit zu gefährden. Die Universität stellt die Effizienz und Nachhaltigkeit ihrer Leistungserbringung sicher.

3.5. Risikomanagement

Die Universität betreibt ein angemessenes und systematisches Risikomanagement mit dem Ziel der Risikominimierung. Sie gestaltet, implementiert und betreibt ein geeignetes und angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), welches der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil der Institution entspricht.

4. Vorgaben zur Führung und Steuerung

Die Vorgaben zur Führung und Steuerung bzw. Governance ergeben sich aus dem Universitätsvertrag und ergänzenden Ordnungen bzw. Vereinbarungen. Besonderer Wert wird auf die weitgehende Selbstverwaltung der Universität gelegt.

Die Verbindung von strategischer Planung einerseits und zielgerichteter, effizienter Führung andererseits wird durch vierjährige Leistungsperioden eingelöst. Die Regierungen beider Trägerkantone handeln mit der Universität den Leistungsauftrag zusammen mit dem Globalbeitrag aus, der – gültig für vier Jahre – vom Grossen Rat und vom Landrat genehmigt wird. Indem die Regierungen die politischen Leitplanken im Leistungsauftrag formulieren, trägt der Leistungsauftrag der im Universitätsvertrag festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Parlamenten, Regierungen und Universität Rechnung.

Spezifische Leistungsvereinbarungen eines Partnerkantons können den bikantonalen Leistungsauftrag ergänzen, wobei diese kostendeckend und separat zu finanzieren sind. So betraut der Kanton Basel-Stadt die Universitätsbibliothek mit kantonsbibliothekarischen Aufgaben und finanziert die Studien- und Studierendenberatung als kantonales Angebot mit.

4.1. Oberaufsicht durch die Parlamente

Die Parlamente haben gemäss § 19 des Universitätsvertrags die parlamentarische Oberaufsicht über die Universität inne. Sie genehmigen den Globalbeitrag und den von den Regierungen der Vertragskantone ausgehandelten und erteilten Leistungsauftrag. Als gemeinsames Organ der Oberaufsicht fungiert die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission, die den Vollzug des Universitätsvertrags überprüft und den Parlamenten Bericht erstattet, die Berichterstattung zum Leistungsauftrag prüft und Geschäfts- sowie Revisionsbericht zur Kenntnis nimmt.

Eine wesentliche Steuerungsfunktion kommt den Parlamenten bei Grossinvestitionen für die Universität zu, die als separate Investitionsvorlagen ausserhalb des Globalbeitrags an die Parlamente beider Kantone zu richten sind.

4.2. Regierungsräte

Die Regierungsräte der beiden Trägerkantone stellen gemäss § 21 des Universitätsvertrags die wirksame Aufsicht über die Universität sicher. Die Vertretung der Eigentümerinteressen gegenüber der Universität Basel wird im Auftrag der Regierungen der Trägerkantone für den Kanton Basel-Landschaft durch die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion, für den Kanton Basel-Stadt durch das Erziehungsdepartement wahrgenommen.

Mindestens einmal jährlich findet ein Eigentümergespräch zwischen Vertretern der Trägerkantone und der Universität statt.

4.3. Strategische Führung und Aufsicht durch den Universitätsrat

Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität. Die Regierungen der Trägerkantone wählen je fünf Mitglieder dieses elfköpfigen Gremiums. Als Vertretung des Regierungsrates nehmen die Vorsteherinnen bzw. die Vorsteher des Erziehungsdepartements bzw. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Einsitz in den Universitätsrat. Auf diese Weise können die Regierungen Einfluss auf die Steuerung der Universität und die wirtschaftliche Verwendung der kantonalen Mittel nehmen sowie die Verzahnung der Universität mit den Parlamenten und Verwaltungen sicherstellen. Das Präsidium wird von den beiden Regierungen gemeinsam bestimmt, für ein Mitglied des Universitätsrats besteht ein Vorschlagsrecht der Regenz.

Innerhalb des vom Universitätsvertrag gesetzten Rahmens ist die Festlegung der inneren Organisation, der Abläufe und der Kompetenzen der universitären Organe Sache des Universitätsrates. Namentlich erlässt er eigenständig ein [Statut](#) über das Zusammenwirken der universitären Organe, eine [Finanzordnung](#), eine [Personalordnung](#), eine [Gehaltsordnung](#), eine [Gebührenordnung](#) und eine [Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit](#).

4.4. Koordination im Bereich der medizinischen Lehre und Forschung

Als spezielles Gremium zwischen Regierungsrat und Universitätsrat fungiert der tripartit besetzte Steuerungsausschuss Medizin (SAM). Der Universitätsrat einerseits und die zuständigen Organe im Gesundheitswesen andererseits sorgen im Rahmen des SAM gemeinsam für Regelungen zum Zweck der strategischen Steuerung zwischen der medizinischen Lehre und Forschung und der medizinischen Dienstleistung. Bei der Definition des Forschungsportfolios wird die nationale Aufgabenteilung im Rahmen der hochspezialisierten Medizin einbezogen. Das Zusammenwirken der Universität und der leistungsbeziehenden Spitäler wird in spezifischen Leistungsvereinbarungen geregelt.

4.5. Koordination im Immobilienbereich

Um der zunehmenden Komplexität im Bereich der Immobilienkosten und der Immobiliensteuerung Rechnung zu tragen, wurde die Vereinbarung über das Immobilienwesen der Universität Basel ([SG 442.410](#); [SGS 664.12](#)) per 2022 erneuert. In Ergänzung zum Universitätsvertrag werden dort namentlich die Grundsätze für Neuinvestitionen, das Mietmodell sowie die Verwendung der Mittel aus dem Ausbaufonds geregelt. Seit 2019 übernimmt zudem ein tripartit besetztes Immobiliengremium die Abstimmung der Interessen zwischen den Trägerkantonen und der Universität. Das Fachgremium berät den Universitätsrat und die Trägerkantone in allen strategie- und kostenrelevanten Immobiliengeschäften.

5. Kooperationen und Beteiligungen

Gemäss Universitätsvertrag kann die Universität Basel Beteiligungen und Kooperationen eingehen. Die Kompetenz dafür liegt beim Universitätsrat, sofern keine Erhöhung des Globalbeitrags durch die Trägerkantone nötig wird.

Die Trägerkantone begrüssen eine offensive Strategie insbesondere für die Kooperationen mit anderen hochrangigen Wissenschaftsinstitutionen im In- und Ausland zur Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandorts der Region, zwecks Profilschärfung in Bezug auf die strategische Schwerpunktsetzung und zur Nutzung von Synergiepotenzialen.

6. Vorgaben zum Berichtswesen und zur Revision

6.1. Berichterstattung

Das Reporting zur Erfüllung der Eigentümerstrategie erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag (Ziff. 2 des Leistungsauftrags). Werden im Rahmen der Berichterstattung Fehlentwicklungen festgestellt, werden diese im Rahmen des Eigentümergesprächs thematisiert; gemäss den im Universitätsvertrag geregelten Zuständigkeiten werden Korrekturmassnahmen eingeleitet. Der Universitätsrat ist verpflichtet, den Regierungen über wichtige (insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich Bericht zu erstatten.

6.2. Revisionsstelle und Rechnungslegung

Der Universitätsrat wählt eine Revisionsstelle und leitet Rechnung und Revisionsbericht jedes Jahr spätestens am 30. April den Regierungen zu. Das Revisionsmandat sollte spätestens nach acht Jahren an eine neue Revisionsstelle vergeben werden. Die Finanzkontrollen der Kantone haben jederzeit das Recht, von der Universität und von der Revisionsstelle Auskünfte zu verlangen.

Die Universität verwendet bei der Rechnungslegung den Standard Swiss GAAP FER.

Die Vergütungen des Universitätsrats und die Bezüge des Rektorats werden (jeweils gesamthaft) offengelegt.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eigentümerstrategie tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt diejenige vom 25. Mai 2021.

Die Kantone prüfen den Stand der Umsetzung der Eigentümerstrategie jährlich zusammen mit der Berichterstattung zum gültigen Leistungsauftrag. Die Überprüfung der Eigentümerstrategie findet in der Regel alle vier Jahre parallel zur Erneuerung des Leistungsauftrags statt. Die Regierungen der Trägerkantone legen durch gleichlautende Beschlüsse die angepasste gemeinsame Eigentümerstrategie fest und veröffentlichen diese nach Massgabe der jeweils geltenden kantonalen rechtlichen Grundlagen.

Basel / Liestal, 17. Juni 2025

Beilagen

- Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006.
- Leistungsauftrag 2026-2029 der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt an die Universität Basel.

Ergänzende Dokumente

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG), vom 30. September 2011 ([SR 414.20](#)).
- Schweizerisches Hochschulkonkordat vom 20. Juni 2013 ([www.edk.ch](#)).
- Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Hochschulbereich (ZASV) vom 26. Februar 2015 ([SR 414.205](#)).
- Interkantonale Universitätsvereinbarung IUV vom 27. Juni 2019 ([www.edk.ch](#)).
- Gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel, bikantonaler Bericht vom 27. Juni 2006.
- Erläuterungen zur Eigenkapital-Vorgabe der Trägerkantone vom 6. Februar 2024.
- Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und der Universität Basel betreffend Aufbau und Betrieb eines Center of Excellence for Nanoscience and Nanotechnology: Swiss Nano Center vom 9. November 2005.
- Strategie 2022–2030 der Universität Basel vom 19. September 2019 ([www.unibas.ch](#)).